

Studienordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Hamburg

Vom 28. Januar 2004

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 2. September 2004 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 28. Januar 2004 auf Grund des § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), in Verbindung mit § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), genehmigt.

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre auf Grundlage der entsprechenden Diplomprüfungsordnung der Universität Hamburg.

§ 2

Ziele des Studiums

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 3

Aufnahme des Studiums

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Hamburg.

(2) Das Studium der Volkswirtschaftslehre kann sowohl im Winter – als auch im Sommersemester begonnen werden. Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, die obligatorischen Lehrveranstaltungen in jedem Semester anzubieten.

§ 4

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und in ein Hauptstudium von fünf Semestern einschließlich Diplomarbeit (Regelstudienzeit). Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Studierenden die Diplomprüfung mit Ende des neunten Semesters abgelegt haben können.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung) abgeschlossen. Auf Grund einer bestandenen Diplom-Vorprüfung wird kein akademischer Grad verliehen.

(3) Das Hauptstudium gliedert sich in fünf Prüfungsfächer und ermöglicht eine Schwerpunktsetzung und Spezialisierung. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“.

§ 5

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Hamburg. Die Studienfachberatung wird wahrgenommen durch die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften benannten Studienfachberaterinnen und -berater. Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern nach § 51 Absatz 1 HmbHG erfüllt.

II.

DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 6

Aufgabe des Grundstudiums

Das Grundstudium soll die Studierenden in die Probleme der Wirtschaftswissenschaften einführen und die notwendigen Grundlagen- und Methodenkenntnisse vermitteln. Nach Beendigung des Grundstudiums sollen die Studierenden in der Lage sein, ihr Hauptstudium individuell auszurichten.

§ 7

Aufbau des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium sind für die in § 8 Absatz 1 der Prüfungsordnung genannten Fachgebiete Lehrveranstaltungen im folgenden Umfang obligatorisch:

1. Betriebswirtschaftslehre: 12 SWS,
2. Volkswirtschaftslehre: 11 SWS,

3. Buchhaltung: 2 SWS,
4. Recht der Wirtschaft: 10 SWS,
5. Mathematik: 8 SWS,
6. Statistik: 10 SWS,
7. Datenverarbeitung: 5 SWS.

Die Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen mit Tutorien oder mit integrierter Übung durchgeführt.

(2) Die nähere Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen enthält der Rahmenstudienplan.

§ 8

Studienbegleitende Leistungsnachweise für die Diplom-Vorprüfung

(1) Die Leistungsnachweise gemäß § 8 Absatz 1 der Prüfungsordnung werden von den Studierenden studienbegleitend in den dafür vorgesehenen Veranstaltungen der obligatorischen Fachgebiete gemäß § 7 Absätze 1 und 2 der Studienordnung erbracht.

(2) Die Leistungsnachweise in den sieben Fachgebieten sind jeweils durch Klausuren zu erbringen. Im Einzelnen gilt für die sieben Fachgebiete bezüglich Zahl und Umfang der Klausuren folgende Regelung:

1. Betriebswirtschaftslehre
 - a) Betriebswirtschaftslehre I: zwei Stunden,
 - b) Betriebswirtschaftslehre II: zwei Stunden,
 - c) Betriebswirtschaftslehre III: zwei Stunden,
2. Volkswirtschaftslehre
 - a) Volkswirtschaftslehre I: eine Stunde,
 - b) Volkswirtschaftslehre II: anderthalb Stunden,
 - c) Volkswirtschaftslehre III: anderthalb Stunden,
3. Buchhaltung: eine Stunde,
4. Recht der Wirtschaft
 - a) Wirtschaftsverwaltungsrecht: eine Stunde,
 - b) Bürgerliches Recht und Handelsrecht: anderthalb Stunden,
 - c) Wirtschafts- und Unternehmensrecht: anderthalb Stunden,
5. Mathematik
 - a) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I: zwei Stunden,
 - b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II: zwei Stunden,
6. Statistik
 - a) Methodenlehre der Statistik I: anderthalb Stunden,
 - b) Methodenlehre der Statistik II: anderthalb Stunden,
 - c) Wirtschaftsstatistik: eine Stunde,

7. Datenverarbeitung

- a) Einführung in die Datenverarbeitung: eine Stunde,
- b) Rechnerpraktikum: eine Stunde.

(3) Als zusätzliche veranstaltungsbegleitend erbrachte Leistungen gemäß § 8 Absatz 11 der Prüfungsordnung gelten fakultative Klausuren und Hausarbeiten.

III.

DIPLOMPRÜFUNG

§ 9

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst vier Pflichtfächer und ein Wahlpflichtfach sowie zusätzlich eine sechsmonatige Diplomarbeit. Weitere Fächer aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer können als Zusatzfächer absolviert werden.

Pflichtfächer sind

1. Volkswirtschaftstheorie,
2. Volkswirtschaftspolitik,
3. Finanzwissenschaft,
4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.

Als Wahlpflichtfach kann eines der folgenden Gebiete gewählt werden:

1. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
2. Entwicklungstheorie und -politik,
3. Geschichte der Volkswirtschaftslehre,
4. Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik,
5. Ökonometrie,
6. Ökonomische Analyse des Rechts,
7. Politische Wissenschaft,
8. Recht der Wirtschaft,
9. Regional- und Verkehrswissenschaft,
10. Soziologie,
11. Statistik,
12. Umweltökonomie,
13. Wirtschafts- und Organisationspsychologie,
14. Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

(2) Im Hauptstudium müssen in den vier Pflichtfächern und dem Wahlpflichtfach studienbegleitend mindestens 120 Leistungspunkte erworben werden; insbesondere müssen fünf Leistungspunkte in der Veranstaltung „Einführung in die Ökonometrie“ erworben werden. Die Spezialisierung und Schwerpunktsetzung erfolgt durch die Wahl des Wahlpflichtfaches sowie durch Wahl entsprechender ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Dabei sind die Beschränkungen von § 22 der Diplomprüfungsordnung sowie von § 10 und § 11 der Studienordnung zu beachten.

§ 10

Volkswirtschaftliche Pflichtfächer

(1) Im Rahmen der Pflichtfächer Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft gelten folgende Beschränkungen beim Erwerb von Leistungspunkten:

(2) Das Pflichtfach Volkswirtschaftstheorie gliedert sich in die beiden Bereiche der Mikro- und der Makroökonomik. Im Bereich der Mikroökonomik werden die folgenden zwei Grundvorlesungen angeboten:

1. Allokationstheorie,
2. Entscheidungstheorie.

Im Bereich der Makroökonomik werden die folgenden vier Grundvorlesungen angeboten:

1. Außenwirtschaftstheorie,
2. Geldtheorie und -politik,
3. Konjunkturtheorie,
4. Wachstumstheorie.

Im Pflichtfach Volkswirtschaftstheorie müssen aus dem Bereich der Mikroökonomik und dem Bereich der Makroökonomik Leistungspunkte aus jeweils mindestens einer Grundvorlesung erworben werden.

(3) Im Pflichtfach Volkswirtschaftspolitik müssen Leistungspunkte aus mindestens zwei der folgenden drei Grundvorlesungen erworben werden:

1. Marktversagen und Wirtschaftspolitik,
2. Konjunktur-, Struktur- und Wachstumspolitik,
3. Außenwirtschaftspolitik.

(4) Im Pflichtfach „Finanzwissenschaft“ müssen Leistungspunkte aus den folgenden beiden Grundvorlesungen erworben werden:

1. Finanzwissenschaft I,
2. Finanzwissenschaft II.

(5) Die Studierenden müssen fünf Leistungspunkte aus der Vorlesung „Einführung in die Ökonometrie“ erwerben. Ausgenommen sind Prüflinge mit Wahlpflichtfach „Ökonometrie“, die in dieser Vorlesung Leistungspunkte weder erwerben können noch müssen.

§ 11

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

(1) Die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre umfasst die folgenden Stoffgebiete:

1. Absatz,
2. Bilanzen,
3. Finanzierung,
4. Investition,

5. Kosten- und Leistungsrechnung,

6. Organisation und Führung,

7. Planung und Entscheidung,

8. Produktion und Umwelt.

(2) Im Pflichtfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ müssen Leistungspunkte aus mindestens vier Stoffgebieten erworben werden.

§ 12

Spezielle Betriebswirtschaftslehren

Die Speziellen Betriebswirtschaftslehren sind dem folgenden Katalog zu entnehmen:

1. Bankbetriebslehre,
2. Betriebswirtschaftliche Logistik,
3. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
4. Handelsbetriebslehre,
5. Industriebetriebslehre,
6. International Taxation,
7. Internationales Management,
8. Marketing,
9. Öffentliche Wirtschaft,
10. Personalwirtschaftslehre,
11. Revisions- und Treuhandwesen,
12. Unternehmensforschung,
13. Versicherungsbetriebslehre,
14. Wirtschaftsinformatik.

§ 13

Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushänge durch die Fachvertreter angekündigt. Leistungspunkte können nur in den Lehrveranstaltungen erworben werden, die nach § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht sind. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Sinne der Prüfungsordnung sind Vorlesungen, Übungen und Seminare.

(2) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge in der Regel eines Professors bzw. einer Professorin oder einer Person mit für diese Lehrveranstaltungen gleichwertiger Qualifikation. Von dem Fachbereich im Hauptstudium angebotene Vorlesungen werden in der Regel mit einer Klausur abgeschlossen.

(3) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Vorlesungsstoffes. Sie werden vom Vorlesungsveranstalter oder unter der Verantwortung des Vorlesungsveranstalters von wissenschaftlichen Assistentinnen, Mitarbeiterinnen, Assistenten oder Mitarbeitern durchgeführt.

(4) Seminare werden von einem Professor bzw. einer Professorin oder einer Person mit für diese Lehrveranstaltungen gleichwertiger Qualifikation angeboten und setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form schriftlicher Hausarbeiten und mündlicher Vorträge voraus. Der Veranstalter kann weitere Leistungen oder die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen. Seminare können in der Form von Projekten abgehalten werden.

§ 14

Prüfungen im Hauptstudium

(1) Art und Umfang der studienbegleitenden Diplomprüfungsleistungen regelt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hamburg. Leistungspunkte, die an anderen deutschen Universitäten oder im Ausland erworben worden sind, können nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt werden.

(2) Die sechsmonatige Diplomarbeit kann angefertigt werden, wenn der Prüfling im Hauptstudium mindestens 12 Leistungspunkte aus Seminaren erworben hat.

(3) In die Examensnote (Gesamtnote) gehen die Note der Diplomarbeit und die Noten der Prüfungen ein. Die während des Hauptstudiums besuchten Vorlesungen und Seminare, deren Veranstalter sowie die dabei erzielten Noten werden auf dem Zeugnis einzeln aufgeführt.

§ 15

Fremdsprachenkenntnisse

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden englischsprachige Fachliteratur lesen können.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 16

Umsetzung und Weiterentwicklung

(1) Zwecks Umsetzung dieser Studienordnung erlässt der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität

Hamburg einen Rahmenstudienplan. Der Rahmenstudienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

(2) Die Studienordnung und der Rahmenstudienplan werden durch den Prüfungsausschuss fortgeschrieben und dem Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften der Universität Hamburg zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung, im Folgenden als Studienordnung 2004 bezeichnet, gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Hamburg für den Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben werden. Sie gilt ferner für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Hamburg für den Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben wurden und die bis einschließlich des Sommersemesters 2004 keine Prüfungen im Hauptstudium abgelegt haben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Hamburg für den Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben wurden und die bis zum Wintersemester 2004/2005 bereits Prüfungen im Hauptstudium abgelegt haben, studieren nach der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Hamburg vom 7. Juli 1999 in der Fassung vom 30. Januar 2002, es sei denn, sie beantragen unwiderruflich die Anwendung der Studienordnung 2004. Der Antrag ist innerhalb einer Frist, die vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2004/2005 in Kraft.

Hamburg, den 2. September 2004

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2109